



Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel

Vom 15. Oktober 2014

Vom Universitätsrat genehmigt am 18. Dezember 2014.

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, die folgende Ordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die in § 6 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Studiengang bzw. jede Vertiefungsrichtung einen Studienplan. Diese sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen aufgeführt.²

³ Die Ordnung und die Studienpläne gelten für alle Studierenden, die an der Universität Basel Psychologie im Bachelor- oder Masterstudium studieren.

⁴ Einzelheiten zu dieser Ordnung und den Studienplänen werden in der Wegleitung erläutert. Diese wird von der Fakultät erlassen.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Science in Psychology».

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad «Master of Science in Psychology». Dem verliehenen Grad folgt die Nennung der gewählten Vertiefungsrichtung.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt grundsätzlich einen dem Bachelor of Science in Psychology der Universität Basel äquivalenten Abschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurde.

¹ SG 440.110.

² § 1 Abs. 2: Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.



³ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule, der ausschliesslich der Studienrichtung Psychologie zugeordnet ist, werden zum Masterstudium Psychologie zugelassen. Die Prüfungskommission der Fakultät kann jedoch den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Der Umfang der fehlenden Studienleistungen wird in Kreditpunkten festgelegt und als Auflage gemäss § 16 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung verfügt.

⁴ Bei allen übrigen Bachelorabschlüssen einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule wird die Äquivalenz zum Bachelor of Science in Psychology der Universität Basel von der Prüfungskommission der Fakultät inhaltlich überprüft. Ein Bachelorabschluss berechtigt nur dann zum Masterstudium Psychologie, wenn er im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zu diesem Masterstudium erlaubt. Der Nachweis eines Studienplatzes im entsprechenden Hochschulsystem muss erbracht werden. Dieser muss von einer von der Universität Basel anerkannten Universität stammen und darf nicht für ein Fernstudium ausgestellt sein. Wird das Masterstudium Psychologie dort nicht angeboten, setzt die Prüfungskommission der Fakultät spezielle Auswahlkriterien fest.

⁵ Wird ein Bachelorabschluss von der Prüfungskommission der Fakultät nur teilweise als äquivalent anerkannt, kann die Zulassung zum Masterstudium gemäss § 16 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung mit der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

⁶ Studierende, die an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Psychologie oder einem vergleichbaren Studium ausgeschlossen worden sind oder ein solches bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden weder zum Bachelor- noch zum Masterstudium Psychologie an der Universität Basel zugelassen.

⁷ Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission. Den Betroffenen wird der Entscheid mittels Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt.

Studienbeginn

§ 4. Das Bachelorstudium beginnt im Herbstsemester. Beim Masterstudium ist ein Beginn sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrsemester möglich.

II. Studium

Umfang der Studiengänge

§ 5. Für das Bestehen des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Kreditpunkte (KP) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Für das Bestehen des Masterstudiums sind 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

³ Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

Studiengänge

§ 6. Die Fakultät bietet den folgenden Bachelorstudiengang an (BSc):

- Bachelor of Science in Psychology

² Die Fakultät bietet den folgenden Masterstudiengang an (MSc):

- Master of Science in Psychology

Studienpläne

§ 7. Die Studienpläne regeln:

- a) den Aufbau des Studiengangs in Modulen. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt,
- b) die Zuweisung der Leistungsüberprüfungsformen in den Modulen gemäss dieser Ordnung,
- c) Anforderungen zum Bestehen des Studiums,
- d) Angaben zur Berechnung der Abschlussnote.

² Weitere Einzelheiten werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Gliederung

§ 8. Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang der Vorgaben des Studienplans
- b) Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 1 KP
- c) ein Berufs- oder Forschungspraktikum im Umfang von 10 KP
- d) die Bachelorarbeit im Umfang von 8 KP
- e) einen Wahlbereich innerfakultär im Umfang von 0–12 KP
- f) einen Wahlbereich ausserfakultär im Umfang von 15–27 KP.

² Das Masterstudium gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Studienplans
- b) ein Berufs- oder Forschungspraktikum im Umfang von 10 KP
- c) die Masterarbeit im Umfang von 30 KP und
- d) mündliche Masterprüfung im Umfang von 10 KP.
- e) einen Wahlbereich innerfakultär im Umfang von 0–14 KP
- f) einen Wahlbereich ausserfakultär im Umfang von 6–20 KP.

³ Die Zuordnung von Kreditpunkten erfolgt nach folgenden Richtwerten:

- a) Propädeutische Vorlesung: 4 KP
- b) Propädeutische Vorlesung mit Übung: 6 KP
- c) Vorlesung: 3 KP
- d) Vorlesung mit Übung: 4 KP
- e) Seminar: 2 KP



- f) Seminar mit Übung: 3 KP
- g) Theorieseminar: 2 KP
- h) Seminarleistung zu Theorieseminar: 2 KP
- i) Praxisseminar: 4 KP
- j) Kolloquium: 1 KP
- k) Doktoratsveranstaltung: 1–6 KP
- l) Teilnahme an psychologischen Untersuchungen: 1 KP
- m) Berufs- oder Forschungspraktikum: 10 KP
- n) Projektseminar: 8 KP
- o) Bachelorarbeit: 8 KP
- p) Masterprojekt: 15 KP
- q) Masterarbeit: 30 KP
- r) Mündliche Masterprüfung: 10 KP.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten beim begleiteten Selbststudium erfolgt auf der Grundlage des von der Prüfungskommission genehmigten Studienvertrags (Learning Contract) zwischen Studierenden und Dozierenden.

⁵ Pro Studiengang können insgesamt max. 3 KP über Studentische Selbstverwaltung im innerfakultären Wahlbereich oder Tutorielle Tätigkeit mittels Studienvertrag (Learning Contract) erworben werden. Sie dürfen keine Pflichtlehrveranstaltungen ersetzen.

Bestehen des Bachelor- bzw. des Masterstudiums

§ 9. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn insgesamt 180 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind.

² Das Masterstudium ist bestanden, wenn insgesamt 120 KP gemäss den Vorgaben des jeweiligen Studienplans der gewählten Vertiefungsrichtung erworben worden sind.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Es müssen alle Propädeutischen Klausuren erfolgreich absolviert worden sein, bevor Kreditpunkte ausserhalb des Propädeutischen Moduls erworben werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kreditpunkte im Einführungsmodul und Kreditpunkte im ausserfakultären Wahlbereich.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Propädeutische Klausur
- b) Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen



- c) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- d) Leistungsnachweis für die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen
- e) Leistungsnachweis von Berufs- und Forschungspraktika
- f) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag
- g) Bachelorarbeit
- h) Masterarbeit
- i) Mündliche Masterprüfung.

Leistungsbewertung

§ 12. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet:

6 «hervorragend»

5,5 «sehr gut»

5 «gut»

4,5 «befriedigend»

4 «genügend»

1–3,5 «ungenügend»

⁴ Die Berechnung der Abschlussnote des Studiums ist im jeweiligen Studienplan geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Zehntel-Note gerundet.

⁵ Bei Wiederholung der Propädeutischen Klausur, der Bachelorarbeit, der Masterarbeit sowie der Masterprüfung zählt die bessere Note. Bei allen anderen Arten der Leistungsüberprüfung werden keine Wiederholungsprüfungen durchgeführt.

Propädeutische Klausur

§ 13. Die Leistungsüberprüfungen zu den Propädeutischen Vorlesungen und Propädeutischen Vorlesungen mit Übungen finden durch Propädeutische Klausuren statt.

² Studierende müssen sich für die Propädeutischen Klausuren anmelden. Die Anmeldung erfolgt direkt durch das Belegen der Propädeutischen Vorlesungen. Eine Anmeldung ist nach Ablauf der Belegfrist nicht mehr möglich.

³ Propädeutische Klausuren werden von den für die entsprechenden Vorlesungen zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

⁴ Propädeutische Klausuren sind schriftlich und dauern zwischen 60 und 120 Minuten. Sie finden jährlich, jeweils am Ende der Vorlesungszeit sowie zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Frühjahrssemesters statt.

⁵ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Propädeutischen Klausur fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.



⁶ Nicht bestandene Propädeutische Klausuren können einmal wiederholt werden. Studierende, die im ersten Versuch nicht bestanden haben, sind automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Der Wiederholungstermin erfolgt spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Herbstsemesters. Eine Abmeldung von der Wiederholungsprüfung der propädeutischen Klausuren ist bis 10 Tage (Poststempel) vor dem Prüfungstermin dem Studiendekanat schriftlich mitzuteilen. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student unangemeldet einer Wiederholungsprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁷ Ein zweites Nichtbestehen einer Propädeutischen Klausur führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie an der Universität Basel. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

⁸ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der Propädeutischen Klausur sowie zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 14. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen erfolgen durch mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise.

² Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der bzw. des für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Das Nicht-Erscheinen wird in der Datenabschrift mit dem Eintrag «Nicht erschienen» vermerkt.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen. Die Prüfung wird in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt. Sie dauern zwischen 15 und 30 Minuten.

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt. Sie dauern zwischen 45 und 120 Minuten.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit Note.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 15. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungsformen statt:

- a) Seminar
- b) Seminar mit Übung
- c) Theorieseminar
- d) Seminarleistung zu Theorieseminar
- e) Projektseminar
- f) Praxisseminar
- g) Kolloquium
- h) Doktoratsveranstaltung
- i) Masterprojekt



² Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung erfolgt mit Ausnahme der Seminarleistung zu Theorie-seminar durch aktive Beteiligung insbesondere in Form von Referaten, Essays, Übungsaufgaben oder Durchführung von psychologischen Untersuchungen. Die Seminarleistung zum Theorie-seminar erfolgt schriftlich.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Seminarleistungen zu Theorie-seminaren werden benotet.

⁴ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungs-begleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Das Nicht-Erscheinen wird in der Datenabschrift mit dem Eintrag «Nicht erschienen» vermerkt.

⁶ Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsüberprüfungen bei Teilnahme an psychologischen Untersuchungen

§ 16. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 30 Stunden wird mittels Teilnahmebestätigung (Stickern) nachgewiesen.

Leistungsüberprüfungen bei Berufs- und Forschungspraktika

§ 17. Im Bachelorstudium und im Masterstudium müssen je ein 2-monatiges Praktikum absolviert werden, wofür je 10 Kreditpunkte erworben werden.

² Auf jeder Stufe beträgt der zeitliche Aufwand für das Praktikum 300 Stunden. Dabei ist es grundsätzlich möglich, diesen Umfang auch in Form eines Teilzeitpraktikums zu erbringen. Der Beschäftigungsgrad muss jedoch mindestens 50% betragen.

³ Auf jeder Stufe muss das Praktikum inhaltlich im Bereich der Psychologie angesiedelt sein und von einem Psychologen mit Universitätsabschluss betreut werden. Ist die Zuordnung zum Bereich der Psychologie nicht eindeutig oder kann diese Betreuung nicht gewährleistet werden, muss ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission für eine Ausnahmewilligung gestellt werden.

⁴ Anstelle eines Berufspraktikums besteht auf jeder Stufe die Möglichkeit eines Forschungspraktikums. Ein Forschungspraktikum sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Fakultät absolviert werden.

⁵ Auf jeder Stufe gilt das Berufs- bzw. Forschungspraktikum als bestanden, wenn:

- a) im Zeitraum von mindestens 2 Monaten 300 Stunden absolviert wurden,
- b) ein Praktikumsbericht im Umfang von 2–3 Seiten verfasst wird, der durch Angaben zu Art der Tätigkeit und neu erworbenen bzw. vertieften psychologischen Kenntnissen und Fertigkeiten die erlebte Praxis theoretisch reflektiert, und
- c) der Bericht zusammen mit der Praktikumsbestätigung beim Studiendekanat eingereicht wird.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 18. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung.



² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Der Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn unterschrieben.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

Bachelorarbeit

§ 19. Voraussetzung für den Beginn der Bachelorarbeit ist ein erfolgreich absolviertes empirisches Projektseminar sowie eine entsprechende Anmeldung.

² Die Betreuung von Bachelorarbeiten erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät oder kann von diesen an Assistierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von Dozenturen übertragen werden. Die Hauptverantwortung bleibt bei der betreffenden Professorin bzw. dem betreffenden Professor der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen.³

³ Vor Beginn der Bachelorarbeit muss zwischen der Professorin bzw. dem Professor der Fakultät und der Studentin bzw. dem Studenten ein Studienvertrag für die Bachelorarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben werden. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen. Der Studienvertrag regelt das Thema, die formalen Aspekte und den Abgabetermin der Bachelorarbeit. Er muss spätestens zum Abgabetermin im Studiendekanat eingereicht werden. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.⁴

⁴ Vor der Abgabe muss die Bachelorarbeit in zweifacher Ausführung beim Studiendekanat abgestempelt und registriert werden. Danach ist sie der Professorin bzw. dem Professor der Fakultät und gegebenenfalls der weiteren Betreuerin bzw. dem weiteren Betreuer direkt einzureichen.⁵

⁵ Die Bachelorarbeit muss im Frühjahrsemester am 15. April und im Herbstsemester am 15. Oktober des jeweiligen Jahres abgegeben werden. Der Abgabetermin kann mit schriftlicher Mitteilung an die Prüfungskommission bis zwei Wochen vor Abgabetermin ein Mal um einen Monat verlängert werden.

⁶ Bei einer Nicht-Abgabe der Bachelorarbeit gilt diese als nicht bestanden.

⁷ Spätestens 10 Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit gemäss Studienvertrag erfolgt die Benotung durch die Professorin bzw. den Professor der Fakultät oder gegebenenfalls in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Der Studentin bzw. dem Studenten wird ein Gutachten zugestellt.⁶

⁸ Bei einer ungenügend benoteten Bachelorarbeit kann eine zweite Bachelorarbeit zu einem neuen Thema erstellt werden.

⁹ Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelorarbeit führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).

⁴ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).

⁵ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).

⁶ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).



Masterarbeit

§ 20. Die schriftliche Masterarbeit wird in der gewählten Vertiefungsrichtung verfasst und durch die Lehrveranstaltungen des Moduls «Masterprojekt» begleitet.⁷

² Vor Beginn der Erarbeitung einer Masterarbeit muss zwischen einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät, einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter und der Studentin bzw. dem Studenten ein Studienvertrag für die Masterarbeit abgeschlossen und gemeinsam unterschrieben werden. Die Hauptverantwortung bleibt bei der betreffenden Professorin bzw. dem betreffenden Professor der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen. Der Studienvertrag regelt das Thema, die formalen Aspekte und den Abgabetermin der Masterarbeit. Er muss spätestens zum Abgabetermin im Studiendekanat eingereicht werden.⁸

³ Vor der Abgabe muss die Masterarbeit in zweifacher Ausführung beim Studiendekanat abgestempelt und registriert werden. Danach ist sie den beiden Gutachtenden direkt einzureichen.

⁴ Die Masterarbeit muss im Frühjahrssemester am 1. April und im Herbstsemester am 15. Oktober des jeweiligen Jahres abgegeben werden. Der Abgabetermin kann mit schriftlicher Mitteilung an die Prüfungskommission bis zwei Wochen vor Abgabetermin ein Mal um einen Monat verlängert werden.

⁵ Bei einer Nicht-Abgabe der Masterarbeit gilt diese als nicht bestanden.

⁶ Die beiden Gutachtenden verfassen je ein schriftliches Gutachten und benoten die Arbeit bis spätestens 6 Wochen nach Abgabefrist gemäss Abs. 4. Beide Gutachten werden der Studentin bzw. dem Studenten vom Studiendekanat zugestellt.

⁷ Der auf halbe Noten gerundete Notendurchschnitt der beiden Gutachten bildet die Note der Masterarbeit. Bei Gutachten, die um eine halbe Note voneinander abweichen, legen die beiden Gutachter die Note gemeinsam fest. Ergeben sich in der Beurteilung Differenzen zwischen den beiden Gutachten, die grösser sind als eine halbe Note, oder kann keine Einigung erreicht werden, beschliesst die Prüfungskommission über die definitive Festsetzung der Note.

⁸ Das Nichtbestehen einer Masterarbeit wird der bzw. dem Studierenden von der Fakultät mit einer Begründung und gestützt auf die beiden Gutachten mit Kopie an die Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

⁹ Ist die Note der Masterarbeit ungenügend, so kann eine zweite zu einer neuen Fragestellung geschrieben werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Masterprüfung

§ 21. Die Masterprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung. Prüfungsinhalte werden durch die verantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Vertiefungsrichtung festgelegt und frühzeitig kommuniziert.

² Pro Jahr finden zwei Prüfungssessionen statt.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die bestandene Masterarbeit sowie eine fristgerechte Anmeldung.

⁴ Die Masterprüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen, schriftlich dokumentiert und benotet.

⁷ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).

⁸ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).



⁵ Prüfende sind Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen. Beisitzende müssen ein Universitätsstudium im Fach Psychologie auf der Stufe eines Masterstudiums abgeschlossen haben.⁹

⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium in Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

⁷ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Masterprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22. Wer das Bachelor- bzw. Masterstudium gemäss § 9 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit sowie die Bachelor- bzw. Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 23. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung der Dozentin bzw. dem Dozenten angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 25. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 26. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

⁹ Fassung vom 27. Februar 2019, in Kraft seit 1. August 2019 (KB 04.05.2019).



³ Eine allfällige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten erfolgt erst nach bestandenen Propädeutischen Klausuren. Ausnahme von dieser Regelung bilden Anträge auf Anerkennung von Propädeutischen Lehrveranstaltungen.

Krankheitsfall

§ 27. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission

§ 28. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, je einem Mitglied der Gruppierungen I, III und V und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendekanats). Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

² Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

³ Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und die Anerkennung einzelner Studienleistungen. Sie nimmt zudem die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung oder der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 30. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 31. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium am 1. August 2015 oder später beginnen.

² Die in dieser Ordnung geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gemäss dem Abschnitt «III. Leistungsüberprüfungen» gelten in gleicher Weise für Studierende, die vor dem 1. August 2015 ihr Studium begonnen haben und nach einer alten Studienordnung beenden.

³ Studierende, die das Studium gemäss der Ordnung vom 17. Dezember 2008 oder gemäss der Ordnung vom 14. Juni 2001 begonnen haben, können dieses bis zum 31. Juli 2019 beenden.

Wirksamkeit

§ 32. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2015 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel vom 17. Dezember 2008 aufgehoben.